

## Der kirchliche Arbeitsgerichtshof hat zum ersten Mal getagt

Am 30.11.2006 tagte der kirchliche Arbeitsgerichtshof in Bonn zum ersten Mal. Ich hatte Gelegenheit als Öffentlichkeit dem Verhandlungstag beizuwohnen.

Mein Bericht ist der eines Beobachters, ich will nur die Ergebnisse berichten und aus der Sicht des KODA-Mitglieds wenige Anmerkungen machen. Die eigentliche Kommentierung mögen andere übernehmen.

1) Der erste Fall behandelte die Frage, ob eine MAV berechtigt ist, ihre Zustimmung zu verweigern, wenn der Arbeitgeber zwar AVR-Caritas formal anwendet, aber eigen abgesenkte Tarife verwendet

Diese Frage war sehr spannend, berührt sie doch auch das Selbstverständnis der Kommissionen des Dritten Weges, wenn es möglich wäre, dass kirchliche Arbeitgeber KODA-Regelungen ungestraft nach eigenem Gusto abändern.

Das Gericht urteilte wie folgt (Von mir mitgeschriebener Leitsatz):

AZ M 02/06 (Trier)

Urteil: Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil es KAG- Mainz (M13/05 Tr) aufgehoben.

Leitsatz: Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, die Zustimmung zu einer Eingruppierung gemäß § 39 MAVO (Trier) zu verweigern, wenn es sich bei der Vergütungsregelung um keine Regelung i. S. des „Dritten Weges“ gemäß Art 7 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) handelt.

*Damit hat das Gericht in erfreulicher Klarheit dargestellt, dass die KODA-Regelungen bindend und einklagbar sind.*

2) Beim nächsten Verfahren ging es um eine MAV-Wahl und die Frage wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahlberechtigt und wählbar sind. Der kirchliche Arbeitsgerichtshof sah in dem Verfahren erhebliche prozess-technische Probleme und regte daher an die Revision zurückzuziehen.

Die Verhandlung dazu wurde vertagt, dem Kläger (MAV) wurde vom Gericht nahe gelegt die Revision zurück zu nehmen. 3 Wochen Erklärungsfrist.

3) Im dritten Verfahren ging es um die Frage, ob die Einstellung von sog. „1-Euro-Jobbern“ mitbestimmungspflichtig ist. Der kirchliche Arbeitsgerichtshof war der Auffassung, dies sei nur ein Anhörungs- und Mitberatungstatbestand, zumindest so weit, als dadurch keine bestehenden Arbeitsplätze ersetzt würden.

Urteil: Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des KAG- Mainz aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Leitsatz: Die Besetzung so genannter Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs.3 Satz 2 SGB II (Ein-Euro-Job) unterliegt nicht der Mitbestimmung der Mitarbei-

tervertretung bei Einstellungen. Sie fällt nicht unter § 34 MAVO (Limburg), sondern ist Gegenstand des der Mitarbeitervertretung eingeräumten Rechts der Anhörung und der Mitberatung nach § 29 Abs.1 Nr. 1 MAVO (Limburg).

*Leider hat das Gericht meines Erachtens zu wenig die Frage erörtert, ob es möglich ist Dienstgemeinschaft in verschiedener Ausprägung zu leben, es also sein kann dass Beschäftigte mehr oder weniger bedeutend in die Dienstgemeinschaft eingegliedert sind.*

Damit war der erste Verhandlungstag abgeschlossen. Der kirchliche Arbeitsgerichtshof wird am 2. Februar 2007 wieder tagen.

Georg Grädler